



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(23) Sonderzeichen

Immer wieder umstritten: **Sonderzeichen als Firmenbestandteile**, genauer als Bestandteile des Namens eines Vereins. Damit hat sich im letzten Jahr der Bundesgerichtshof beschäftigt (BGH 25.01.2022 – II ZB 15/21) und beschlossen, die einer Firma vorangestellten Sonderzeichen "/" sind nicht zu ihrer Kennzeichnung geeignet. Reine Bildzeichen, deren Artikulation in der Sprachgemeinschaft nicht etabliert ist, sind als Bestandteil der Firma nicht zulässig.

Nach dem Kriterium der **Aussprechbarkeit** beurteilt sich auch die Zulässigkeit von Sonderzeichen als Firmenbestandteil. Sie ist zu bejahen, soweit das Sonderzeichen im allgemeinen Sprachgebrauch als Wortsatz verwendet wird. Danach begegnet etwa die Verwendung der Sonderzeichen "&" und "+" in einer Firma keinen rechtlichen Bedenken, weil sie im kaufmännischen Verkehr als "und" bzw. "plus" gesprochen werden. Auch die firmenrechtliche Zulässigkeit des als "at" ausgesprochenen Sonderzeichens "@" wird aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs mittlerweile weithin bejaht, sofern es nach seiner Stellung im Schriftbild der Firma nicht als bloßer Ersatz und besondere Schreibweise des Buchstabens "a" verwendet wird. Nach diesen Maßgaben ist die Firma der von den Antragstellerinnen zur Eintragung angemeldeten Gesellschaft nicht zu ihrer Kennzeichnung geeignet (§ 18 Abs. 1 HGB).

Die der Firma vorangestellten Sonderzeichen "/" sind zunächst nicht als Satzzeichen bloß zusätzlicher Bestandteil einer artikulierbaren Buchstabenfolge. Denn anders als Satzzeichen, die nicht mit ausgesprochen werden, also in dieser Hinsicht stumm sind, sind die vor dem Wort "crash" stehenden Sonderzeichen, wie die Rechtsbeschwerde hervorhebt, gerade auf Artikulation angelegt ("slash slash crash"). In dieser Verbindung liegt der Sprachwitz und damit das Charakteristische der Firma. Die Lautfolge weist infolge ihrer Rhythmisierung Merkmale eines Verses auf. Zudem reimt sich "crash" auf die Sonderzeichen, wenn sie in englischer Sprache ausgesprochen werden. Soweit die Sonderzeichen "/" in der angemeldeten Firma aber auf Artikulation angelegt sind, lässt sich nicht feststellen, dass sie im allgemeinen Sprachgebrauch bereits als Wortsatz verwendet werden. Der kaufmännische Verkehr billigt ihnen bislang keine den &- oder auch +- Zeichen vergleichbare Wortsatzfunktion zu.

Die Sonderzeichen dürften dem Rechts- und Wirtschaftsleben in erster Linie aus der digitalen Datenträger- und Internet-Navigation geläufig sein, ohne dass sie freilich eine dem @-Zeichen vergleichbare Sprachbedeutung erlangt haben. Ihre Aussprache ist zumindest außerhalb dieser Verkehrskreise objektiv mehrdeutig und kontextgeprägt. So ergibt sich die englische Aussprache, der in der digitalen Welt durchaus die Rolle einer Verkehrssprache zukommen mag, hier erst aus dem englischen Wort "crash", das den Sonderzeichen unmittelbar nachgesetzt ist. Auch die Rechtsbeschwerde räumt ein, dass die Sonderzeichen darüber hinaus als "double slash", "Schrägstrich, Schrägstrich" oder auch "Doppelschrägstrich" ausgesprochen werden können.

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Im Juni liegt unser Schwerpunkt auf dem Thema „**Jahresabschluss und Revision**“. Neben Rechtsanwalt Jürgen Wagner wird Hans-Werner Höfling, Revisor und Referent für das Programm „DLRG-Manager“ im DLRG-Landesverband Baden e.V. als Referent mit dabei sein.

Mi., 14.06. 09:30 **Jahresabschluß und Revision**
11:00 Kassenprüfung und Revision: Grundlagen und Tips
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/221006666564993886>

Mi., 21.06. 09:30 **Jahresabschluß und Revision**
11:00 Expertenwissen sophisticated
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/6247523357205858134>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt:
<https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>.

Praxistipp

Die einfachen Gestaltungen sind oft die besten.

Blieben Sie fröhlich,
Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Deshalb aus der Praxis und für die Praxis – das **Beispiel DLRG**:

Neu: Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

2023: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und SpoPrax 2023, 27

Wagner, **Mißbrauch der Rechtsform des eingetragenen Vereins – durch den Gesetzgeber**, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 100

2022: Märkle/Alber/Wagner, **Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: **Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <12.06.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht